



Herrn
Kai Ehrenfried
Untergasse 27
69469 Weinheim

Gmund, 21.06.2011 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Winterkasten", 64678 Lindenfels

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags von Herrn Kai Ehrenfried vom 28.10.2010 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern: Am Pfadacker Nr. 374, Kohlplatte Nr. 373/4, Bei der Wasserfurcht Nr. 372 (Starts) und Keilacker/Pitzacker Nr. 396/2, Kleiner Pitzacker Nr. 397, Mittlerer Pitzacker Nr. 395, Am Winterbirnbaum Nr. 396 (Landungen), Gemarkung Winterkasten.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bergstraße vom 08.02.2011 sind zu beachten.
2. Veränderungen des Geländes sind nicht zulässig.
3. Starts und Landungen sind unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft durchzuführen.
4. Flugschüler müssen in die Hanglandetechnik eingewiesen sein und den Kurvenflug beherrschen. Flugschüler, welche den Kurvenflug noch nicht beherrschen, können im Ermessen des Fluglehrers Teilbereiche des Hanges nutzen.
5. Bei Schulungsbetrieb über die komplette Höhe, sollte der Fluglehrer sich am Mittelhang (bei den Obstbäumen) aufhalten, um über Funk die Flugschüler in die Landung einzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 28.10.2010 wurde durch Herrn Kai Ehrenfried ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bergstraße wurde mit Schreiben vom 11.11.2010 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 08.02.2011 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass das Benehmen gem. § 17 Bundesnaturschutzgesetzes mit Auflagen erteilt wird. Die Auflagen wurden als Bestandteil in die Erlaubnis übernommen.

Die Geländeeignung wurde durch den DHV am 25.02.2011 festgestellt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

Anlage

Kai Ehrenfried

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG für Außenstarts und Außenlandungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln für

- **Lindenfels-Winterkasten, Flur 1 , Flurstück. Nr. 374,373/4, 372, 396/2, 397, 395 und 396 und**
- **Lautertal –Beedenkirchen, Flur 7 ,Flurstücks. Nr. 40, 35/1, 35/2, 35/3, 35/4, 41, 42, 46,47, 48, 25/2, 49/1, 49/2, 49/3, 49/4**

Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 1) Grundlage der Genehmigung sind die mit Genehmigungsvermerk der unteren Naturschutzbehörde vom 09.02.2010 versehen Unterlagen.
 - Begründung und Erläuterungstext
 - Übersichtskarte und Luftbild mit Streckenverlauf
 - Erläuterung zu Parkmöglichkeiten und Zugang zu den Grundstücken
 - Antragsunterlagen (Fragebogen)
- 2) Veränderungen des Geländes sind nicht zulässig.
- 3) Starts und Landungen sind unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft durchzuführen.